

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**



*Das Lebensministerium*

1. Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien
2. Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen  
Abgeordneten und Bundesräte  
Parlament  
1017 Wien
4. Parlamentsklub der  
Österreichischen Volkspartei  
Parlament  
1017 Wien
5. „Die Freiheitlichen“  
Parlament  
1017 Wien
6. Klub der Grüne-Alternative  
Abgeordneten  
Parlament  
1017 Wien
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
8. Bundeskanzleramt, Abteilung I/11
9. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
10. Bundeskanzleramt, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,  
c/o Abteilung I/12
11. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
12. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
13. Bundeskanzleramt – Frau Vizekanzler Riess-Passer
14. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,  
Zentrale Personalkoordination
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Staatssekretärin Mares Rossmann
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen,  
Staatssekretär Dr. Reinhart Wanek
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
23. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
24. Bundesministerium für Inneres
25. Bundesministerium für Justiz
26. Bundesministerium für Landesverteidigung
27. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
28. Rechnungshof
29. Rechnungshof, Abteilung I/9
30. Volksanwaltschaft
31. Österr. Statistische Zentralamt
32. Finanzprokurator
33. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
34. Amt der Burgenländischen Landesregierung
35. Amt der Kärtner Landesregierung
36. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
37. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
38. Amt der Salzburger Landesregierung
39. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
40. Amt der Tiroler Landesregierung
41. Amt der Vorarlberger Landesregierung

**SEKTION III - UMWELT**

A-1010 Wien, Stubenbastei 5, Telefon (+43 1) 515 22, Telefax (+43 1) 515 22-3003, homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
DVR 0441473, Bank PSK 5060007, UID ATU 37979906

42. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
43. Österreichischer Städtebund
44. Österreichischer Gemeindebund
45. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
46. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärtner Land
47. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
48. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
49. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
50. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
51. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
52. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
53. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
54. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
55. Österreichischer Gewerkschaftsbund
56. Wirtschaftskammer Österreich
57. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
58. Bundesarbeitskammer
59. Österreichischer Landarbeiterkammertag
60. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
61. Vereinigung Österreichischer Industrieller
62. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
63. Österreichische Notariatskammer
64. Österreichische Apothekerkammer
65. Österreichische Ärztekammer
66. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
67. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
68. Österreichische Rektorenkonferenz
69. Verband der Akademikerinnen Österreichs
70. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
71. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
72. Österreichischer Gewerbeverein
73. Handelsverband
74. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
75. Österreichisches Normungsinstitut
76. Büro des Datenschutzes und der Datenschutzkommission
77. ÖAMTC
78. ARBÖ
79. VCÖ
80. Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung
81. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
82. Österreichische ARGE für Rehabilitation
83. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
84. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
85. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
86. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
87. ARGE Daten
88. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
89. Institut für Europarecht
90. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
91. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
92. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
93. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
94. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Linz
95. Bundes - Ingenieurkammer
96. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
97. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
98. Rechtswissenschaftliche Fakultät
99. Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
100. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
101. Naturfreunde

102. Österreichischer Alpenverein
103. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
104. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
105. GLOBAL 2000
106. Kuratorium Rettet den Wald
107. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
108. Greenpeace
109. Umweltberatung Österreich
110. Umweltanwaltschaft NÖ
111. Umweltanwaltschaft Tirol
112. Umweltanwaltschaft OÖ
113. Umweltanwaltschaft Steiermark
114. Umweltanwaltschaft Wien
115. Umweltanwaltschaft Kärnten
116. Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg
117. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
118. Österreichisches Ökologieinstitut, Dipl. Ing. Fellinger
119. Bundeszentrale der Tierversuchsgegner Österreichs
120. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
121. Verein für Konsumenteninformation
122. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
123. Österreichische Kommunalbank
124. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
125. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
126. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
127. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
128. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
129. Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
130. Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
131. Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
132. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
133. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitinger (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
134. Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
135. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
136. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
137. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
138. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
139. Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
140. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
141. Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
142. Direktor Dr. Wolfgang Struwe (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
143. Gutowinski Umweltmanagement GesmbH
144. Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft/Schutzverband gegen Umweltkriminalität
145. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
146. Umweltbundesamt

Wien, am 5. September 2000

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl 32 3523/13-III/2 U/00	Sachbearbeiter(in), DW Jaschke, 3444
--	---	---

**ALSAG-Novelle 2000 - Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den Entwurf eines

**Bundesgesetzes, mit dem das  
Altlastensanierungsgesetz geändert wird  
(ALSAG-Novelle 2000)**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

**28. September 2000**

zu übermitteln.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

**Z 1 bis 125:**

Bei Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, 25 Exemplare an die Parlamentsdirektion zu übermitteln.

**Z 33 bis 44:**

Da es sich im gegenständlichen Fall um abgabenrechtliche Bestimmungen handelt ist das Abkommen über den Konsultationsmechanismus nicht anzuwenden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Altlastensanierungsgesetzes sollen als Budgetbegleitgesetz beschlossen werden.

Für den Bundesminister:

W o l f s l e h n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Seel*

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

4. September 2000

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2000)**

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 5 Z 1 und 2 lauten:*

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Gelände-anpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen sowie das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub,
  - a) welcher durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt,
  - b) welcher den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht,
  - c) dessen Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumenprozent beträgt;

*2. Im § 2 Abs. 8b wird der Verweis „§ 18 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 4 oder 5“ ersetzt.*

*3. Dem § 2 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) Kulturfähige Erde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bodenidentisches oder bodenähnliches mineral-organisches Material, das in den wesentlichen Merkmalen natürlich entstandenem Boden entspricht und relevante Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion) übernehmen kann. Nicht als kulturfähige Erde gelten reine Mischungen von feinkörnigen mineralischen Substraten mit einem Nährstofflieferanten, zB Sand mit Klärschlamm. Bei Einsatz von organischen Ausgangsmaterialien sind diese einem Humifizierungsprozess (wie Kompostierung oder Vererdung) zu unterziehen.“

*4. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:*

1. das langfristige Ablagern von Abfällen einschließlich deponiebautechnische oder andere Maßnahmen des Deponiekörpers;“

*5. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht von maximal 2 m Dicke für Deponien, für Verfüllungen oder im Rahmen von Gelände-anpassungen, die nach detaillierten Plänen eines konkreten Projektes aus kulturfähiger Erde, die nicht Restmüll oder restmüllähnliche Abfälle als Ausgangsmaterial hat, hergestellt wird, wenn Folgendes eingehalten wird:

**Gesamtgehalte:**

Summe Kohlenwasserstoffe	50	mg/kg TM für Material mit einem TOC < 0,5 %
	100	mg/kg TM für Material mit einem TOC > 0,5 %
PAK (16 EPA-Verbindungen)	2	mg/kg TM
Benzo[a]pyren	0,1	mg/kg TM

**Schwermetalle bestimmt aus dem Königswasseraufschluss:**

As	30	mg/kg TM
Pb	100	mg/kg TM
Cd	1,1	mg/kg TM
Cr ges.	90	mg/kg TM
Cu	60	mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde ≥ 7	90	mg/kg TM

Ni	55	mg/kg TM
Hg	0,7	mg/kg TM
Zn	300	mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde $\geq 7$	450	mg/kg TM

**Eluat mit Fest-Flüssig-Verhältnis = 1 : 10:**

As	0,3	mg/kg TM
Pb	0,3	mg/kg TM
Cd	0,03	mg/kg TM
Cr ges.	0,3	mg/kg TM
Cu	0,6	mg/kg TM
Ni	0,6	mg/kg TM
Hg	0,01	mg/kg TM
Zn	18,0	mg/kg TM
EOX	0,3	mg/kg TM

**TOC-Werte:**

Der Gehalt an organischer Substanz nimmt mit zunehmender Tiefe ab (Aufbau einer naturnahen Bodenschichtung) und folgende Werte werden nicht überschritten:

TOC-Durchschnittswert in den obersten 30 cm	5 % der TM
TOC-Durchschnittswert in der Schicht von 30 bis 60 cm	2 % der TM
TOC-Wert ab 60 cm	maximal 0,3% der TM."

**6. § 6 Abs. 1 lautet:**

„(1) Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1. a) Baurestmassen oder
- b) Aushubmaterial, welches im Rahmen von Aushub- oder Abbraumtätigkeiten von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumenprozent überschreitet
 

ab 1. Jänner 2001 .....	7,20 €
-------------------------	--------
2. Aushubmaterial, welches im Rahmen von Aushub- oder Abbraumtätigkeiten von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht
 

ab 1. Jänner 2001 .....	14,50 €
ab 1. Jänner 2004 .....	21,80 €
3. alle übrigen Abfälle
 

ab 1. Jänner 2001 .....	43,60 €
ab 1. Jänner 2004 .....	87 €"

**7. § 6 Abs. 2 lautet:**

„(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 €,
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 14,50 €,
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 29 €.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.“

**8. § 6 Abs. 3 lautet:**

„(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und

-behandlung oder wird eine solche nicht ordnungsgemäß betrieben, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 3) zusätzlich um 29 €.“

**9. § 6 Abs. 4 lautet:**

„(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassendeponien		
ab 1. Jänner 2001 .....	5,80 €	
ab 1. Jänner 2004 .....	7,20 €	
2. Reststoffdeponien		
ab 1. Jänner 2001 .....	10,90 €	
ab 1. Jänner 2004 .....	14,50 €	
3. Massenabfalldeponien		
ab 1. Jänner 2001 .....	14,50 €	
ab 1. Jänner 2004 .....	21,80 €.	

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.“

**10. § 6 Abs. 5 entfällt.**

**11. § 6 Abs. 6 lautet:**

„(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen sowie dass die Zuschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.“

**12. Im § 8 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.**

**13. Im § 9 wird folgender Abs. 2a eingefügt:**

„(2a) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, wenn der Beitragsschuldner vor Erlassung eines derartigen Bescheides von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt.“

**14. Im § 9a Abs. 1 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.**

**15. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:**

„3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.“

**16. § 12 Abs. 4 entfällt.**

**17. Im § 22 Abs. 1 wird die Betragsangabe „300 000 S“ durch „21 800 €“ und die Betragsangabe „500 000 S“ durch „36 300 €“ ersetzt.**

**18. Nach dem § 24 wird folgender § 25 eingefügt:**

**„Geldbeträge**

**§ 25.** Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 6 und 22 die Betragsangaben wie folgt:

statt 2,10 € .....	30 S
statt 5,80 € .....	80 S
statt 7,20 € .....	100 S
statt 10,90 € .....	150 S
statt 14,50 € .....	200 S
statt 21,80 € .....	300 S
statt 29 € .....	400 S
statt 43,60 € .....	600 S
statt 87 € .....	1 200 S
statt 21 800 € .....	300 000 S
statt 36 300 € .....	500 000 S.“

*19. Dem Art. VII wird folgender Abs. 7 angefügt:*

*,(7) § 2 Abs. 5 Z 1 und 2, § 2 Abs. 8b und 15, § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 bis 6, § 8, § 9 Abs. 2a, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 3, § 12 Abs. 4, § 22 Abs. 1 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“*

## Vorblatt

### I. Problem

- Unterschiedliche finanzielle Belastung der Abfallbesitzer, die Abfälle ab 2004 entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung ablagern, gegenüber jenen, die Abfälle auf einer Deponie ablagern, deren Anpassungsfrist über das Jahr 2004 hinaus verlängert wird
- Keine Möglichkeit der Selbstkorrektur unrichtiger oder unvollständiger Beitragsanmeldungen

### II. Ziel

- Anreiz zur Ablagerung von Abfällen in möglichst umweltgerechter Form entsprechend den im Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Zielen und Grundsätzen
- Vereinfachung des Beitragssystems

### III. Inhalt

- Erhöhung der Beitragssätze für das Ablagern von unbehandelten Abfällen ab 2004
- Zusammenlegung der Beitragssätze für Ablagern, Lagern und Verfüllen ab 2001
- Vollständige Abstimmung der technischen Anforderungen auf jene der Deponieverordnung
- Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die Rekultivierungsschicht beitragsfrei ist
- Schaffung der Möglichkeit zur Berichtigung oder Ergänzung der Selbstberechnung durch den Beitrags-schuldner
- Anpassung von Begriffsdefinitionen
- Umstellung der Geldbeträge auf Euro

### IV. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage bei Aufrechterhaltung der unter I. angeführten Probleme

### V. EU-Konformität

Gegeben

### VI. Finanzielle Auswirkungen

Dem geringfügigen Mehraufwand bei der Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponiegaserfassung und Differenzierung des Aushubmaterials stehen geringfügige Erleichterungen durch Zusammenführung der Beitragskategorien, Klarstellungen und Einsparungen durch die Einschränkung der Notwendigkeit, bei unrichtiger Selbstbemessung einen Abgabenbescheid zu erlassen, gegenüber.

### VII. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Übersichtliche, dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Vorgaben sind für den Wirtschaftsstandort Österreich eine notwendige Voraussetzung. Wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind daher nicht zu erwarten.

### VIII. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik ist gemäß § 31d WRG 1959 bzw. künftig gemäß dem AWG vorzunehmen. Der dritte wesentliche Anpassungsschritt erfordert insbesondere die Sicherstellung der Qualität der Abfälle bis zum 1. Jänner 2004. Damit wird dem Grundsatz des Abfallwirtschaftsgesetzes Rechnung getragen, Abfälle möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern. Eine Verlängerung dieser dritten Anpassungsfrist ist unter den in § 31d Abs. 7 WRG 1959 aufgezählten Bedingungen möglich. Im Falle einer Verlängerung kommt es zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung der Abfallbesitzer, die Abfälle ab 2004 entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung ablagern, gegenüber jenen, die Abfälle auf einer Deponie ablagern, deren Anpassungsfrist über das Jahr 2004 hinaus verlängert wird. Dies betrifft im Besonderen die Ablagerung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall.

Die durchschnittlichen Deponiepreise für eine Tonne Hausmüll bzw. hausmüllartigen Gewerbeabfall liegen zwischen 1 000 und 1 500 S/t (inkl. Altlastenbeitrag). Bei einzelnen Anlagen können die Preise auch höher, meist aber niedriger liegen, insbesondere hausmüllähnlicher Gewerbemüll wird meist deutlich günstiger angeboten (bei entsprechender Grundauslastung einer Deponie meist über längerfristige Verträge mit Abfallwirtschaftsverbänden) und auf Grund Angebot und Nachfrage oft quer durch Österreich transportiert. Projektwerber und Betreiber von thermischen Behandlungsanlagen kalkulieren derzeit mit Übernahmepreisen von zumindest 1 600 bis 2 500 S/t.

Es wäre allgemein unverständlich, wenn die gesetzlich vorgegebene, zeitgerechte Erfüllung wichtiger Anforderungen an den Umweltschutz mit finanziellen Nachteilen gegenüber jenen verbunden wäre, die diese Anforderungen aus welchen Gründen auch immer verspätet erfüllen.

Projektwerber und Betreiber von für die Vorbehandlung der Abfälle erforderlichen Behandlungsanlagen (thermische oder mechanisch biologische Anlagen) kalkulieren derzeit mit (voraussichtlichen) Übernahmepreisen von mindestens 1 600 S bis 2 500 S. Investitionen in umweltgerechte Behandlungsanlagen bewirken höhere Entsorgungskosten.

Der Anreiz zur Umsetzung des im § 1 Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Ziels, die Ablagerung von Abfällen in möglichst umweltgerechter Form, soll durch eine Lenkungsabgabe verstärkt werden. Bereits begonnene Aktivitäten werden damit beschleunigt bzw. verstärkt. Ein Zuwarten bzw. eine Verlängerung der Anpassungsfrist wird dadurch unattraktiver. Mit dieser Änderung soll der Altlastenbeitrag für Abfälle der Kategorie „alle übrigen Abfälle“ ab 1. Jänner 2004 auf 87 € (1 200 S) angehoben werden. Ab 1. Jänner 2001 wird der Beitrag für diese Kategorie 43,60 € (600 S) betragen.

Weiters sollen durch diese Novelle Klarstellungen betreffend die Ablagerung von Aushubmaterial und entsprechende Beitragshöhen getroffen werden.

Da die Beiträge für das langfristige Ablagern einerseits und das Verfüllen oder Lagern andererseits schon derzeit weitgehend gleich lauten, sollen diese mit dem Ziel der Vereinfachung zusammengeführt werden.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen auch Anpassungen der Begriffsdefinitionen vorgenommen und das System der Beitragssätze klarer gestaltet werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erhöhung des Beitrages für die Ablagerung von unbehandelten Abfällen soll einen Lenkungseffekt von der Deponierung dieser Abfälle hin zur thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlung erzielen bzw. soll einen Anreiz zur Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung ab 2004 geben. Nur durch eine Erhöhung im vorgeschlagenen Ausmaß kann der gewünschte Lenkungseffekt bewirkt werden.

Dem geringfügigen Mehraufwand bei der Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponiegaserfassung und Differenzierung des Aushubmaterials stehen geringfügige Erleichterungen durch Zusammenführung der Beitragsskategorien, Klarstellungen und Einsparungen durch die Einschränkung der Notwendigkeit, bei unrichtiger Selbstbemessung einen Abgabenbescheid zu erlassen, gegenüber.

Das Beitragesaufkommen wird durch die Neudefinition der Deponiebasisdichtung und durch die Beitragsfreistellung für bestimmte Rekultivierungsschichten geringfügig reduziert. Durch die Anhebung des Beitragssatzes für die Ablagerung von unbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ab 1. Jänner 2004 sind unter Berücksichtigung des Lenkungseffektes Mehreinnahmen von mindestens 36 Mio. S zu erwarten.

Durch die Staffelung der Beitragspflicht für Aushubmaterial werden Mehreinnahmen in der Höhe von 292 000 € ab dem Jahr 2001 und 584 000 € ab dem Jahr 2004 geschätzt.

#### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

## Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5 Z 1 und 2):**

§ 2 Abs. 5 Z 1 regelt eine Ausnahme vom Abfallbegriff des Altlastensanierungsgesetzes im Bereich der Verwertung und legt fest, dass der Einbau von Abfällen auf Deponien beitragspflichtig ist. Durch eine Ergänzung der demonstrativen Aufzählung um die Methanoxidationsschicht und Rekultivierungsschicht wird die bereits seit der Novelle 1996 bestehende Rechtslage noch verdeutlicht. Durch eine Änderung des § 3 Abs. 3 soll definiert werden, in welchen Fällen die Rekultivierungsschicht von der Beitragspflicht ausgenommen werden kann.

Im § 2 Abs. 5 Z 2 erfolgt eine Klarstellung, welches Aushubmaterial vom Altlastensanierungsgesetz generell ausgenommen ist (Erdaushub). Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1.

### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 8b):**

Die Erweiterung der Zulassung alternativer Deponiebasisdichtungen im Sinne des § 18 Abs. 4 Deponieverordnung führt zu einer Harmonisierung mit der Deponieverordnung. Demnach sind auch Deponiebasisdichtungen mit geringeren Gesamtdicken der mineralischen Dichtungsschicht als 50 cm (mindestens 20 cm für Baurestmassendeponien und mindestens 40 cm in zwei Lagen für Reststoff- und Massenabfalldeponien) als solche im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen, wenn durch zusätzliche alternative Deponiebasisdichtungen eine technisch gleichwertige Dichtungswirkung und Beständigkeit nachgewiesen werden kann.

Als alternative Basisdichtung ist sowohl die unterschiedliche Anordnung einzelner Dichtungselemente als auch die zusätzliche Verwendung alternativer Materialien anzusehen. Die Frage der Gleichwertigkeit von alternativen Deponiebasisdichtungen kann nur im Einzelfall von Sachverständigen entschieden werden, wobei vor allem die technische Herstellbarkeit, die hydraulische Durchlässigkeit, das Schadstoffrückhaltevermögen, die Möglichkeiten der Qualitätskontrolle, Überwachung und Sanierung sowie die Langzeitbeständigkeit zu beurteilen sind.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 15):**

Eine Begriffsdefinition „kulturfähige Erde“ ist für den Aufbau der Rekultivierungsschicht erforderlich (vgl. die Ausführungen zu § 3 Abs. 3).

### **Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1):**

Mit der ALSAG-Novelle 1996 wurden alle Formen der Einbringung von Abfällen in den Deponiekörper der Beitragspflicht für das langfristige Ablagern von Abfällen unterstellt. Die Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 Z 2 im Zusammenhang mit übergeordneten Baumaßnahmen kann nur außerhalb von Deponien angewandt werden. Um künftig Fehlinterpretationen bei der Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden, soll dies noch deutlicher hervorgehoben werden.

### **Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3):**

Durch die Festlegung von Qualitätskriterien soll auch der Einsatz von bestimmten, gering belasteten Abfällen für Rekultivierungsschichten ermöglicht werden, ohne ALSAG-Beiträge entrichten zu müssen. Diese Qualitätskriterien entsprechen den in der Deponieverordnung beschriebenen Qualitäten (vgl. Anlage 3 Deponieverordnung: „Die der Folgenutzung anzupassende Rekultivierungsschicht ist insbesondere aus kulturfähigem Boden mit einer Dicke von mindestens 0,5 m herzustellen ...“). Die Rekultivierungsschicht bildet schließlich den obersten bzw. letzten Teil der Deponieoberflächenabdeckung.

Die Grenzwerte müssen dabei ungünstige Situationen (zB Rekultivierung bei einer Kiesgrubenverfüllung mit direktem Grundwasserzugang) berücksichtigen. Die vorgesehenen strengen Grenzwerte sind auch erforderlich, um nicht einen Anreiz für ein gegen das Vermischungsverbot gemäß § 17 Abs. 1a AWG verstörendes „Herabmischen“ von bedenklichen Materialien zu bieten.

Die beschriebene Rekultivierungsschicht orientiert sich am Aufbau und den Eigenschaften eines natürlichen Bodens. Es kann sich hierbei keinesfalls um unkontrollierte Schüttungen handeln, sondern es muss nach detaillierten Projektplänen ein schichtenweiser Aufbau erfolgen. Diese Unterlagen müssen zum Beleg der Einhaltung der beschriebenen Anforderungen Informationen über den Schichtenaufbau, die Art und Qualität der in den einzelnen Schichten verwendeten Materialien einschließlich der Zuschlagstoffe und Bodenverbesserungsmittel enthalten.

Kulturfähige Erde, die relevante Bodenfunktionen erfüllt, ist einerseits - abgesehen von Zuschlagstoffen und zugesetzten Bodenverbesserungsmitteln - reines Bodenaushubmaterial oder andererseits aus Abfällen hergestellte Erde. Wird die Rekultivierungsschicht aus Bodenaushubmaterial so hergestellt, dass mit zunehmender Tiefe das Bodenaushubmaterial entsprechend den Vorgaben einen geringeren Gehalt an organischer Substanz aufweist und der Aufbau dem eines natürlichen Bodens entspricht, so kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderungen eingehalten sind. Bei Verwendung von Erde aus Abfällen müssen Belege zB in Form von Gutachten eines Bodensachverständigen existieren, die bestätigen, dass diese Erde aus Abfällen die für einen Pflanzenstandort unter Berücksichtigung eines vorsorgenden Umweltschutzes relevanten Bodenfunktionen erfüllt.

Da die Rekultivierungsschicht einer Deponie nicht Bestandteil des eigentlichen Ablagerungsbereichs ist, sondern den Abschluss zur Biosphäre darstellt, sind auf Grund der Wechselwirkungen mit der Biosphäre dieselben Schadstoffgrenzwerte und Frachtenbegrenzungen vorzusehen wie für eine Rekultivierung außerhalb eines Deponiebereichs.

Im Bedarfsfall können die Schadstoff- und TOC-Gehalte analytisch überprüft werden. Durch die Festlegung eines Durchschnittsgehaltes an TOC in den obersten beiden Schichten soll verhindert werden, dass es durch in der Praxis unvermeidliche Schwankungen der Schichtstärken zu Grenzwertüberschreitungen kommt.

#### Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1):

##### Zu Abs. 1 Z 1 und 2:

Beimbeitragspflichtigen Aushubmaterial sollen künftig zwei Fälle unterschieden werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Kriterien der Baurestmassendeponie eingehalten werden:

- Werden die Kriterien der Baurestmassendeponie eingehalten, ist zu prüfen, ob der Anteil an bodenfremden Bestandteilen fünf Volumsprozent überschreitet. Ist dies der Fall, so bleibt es beim Beitragssatz von 100 S.
- Werden die Kriterien der Baurestmassendeponie nicht eingehalten, soll ab 2001 eine Erhöhung von 100 S auf 200 S erfolgen; eine weitere Anhebung soll auf 300 S ab 2004 erfolgen (vgl. Z 2).

Unter Berücksichtigung der vor der FestsetzungVO-Novelle 97 mit Begleitschein weitergegebenen Masse an kontaminiertem Bodenaushub, der Erfahrungen bei den bisher erfolgten Ausstufungen, der Tatsache, dass für Abfälle, die bei der Sanierung von ausgewiesenen Altlasten anfallen, kein ALSAG-Beitrag einzuheben ist, und der Verringerung der Kostenunterschiede zwischen unbehandelter Deponierung/Verfüllung und Bodenbehandlung wird der Anfall der unter die neue Kategorie fallenden Aushubmaterialien grob auf 40 000 t/a geschätzt. Das bedeutet – unter Berücksichtigung der schon bisher vorgesehenen Beitragspflicht – geschätzte Mehreinnahmen in der Höhe von 292 000 € ab dem Jahr 2001 und 584 000 € ab dem Jahr 2004.

##### Zu Abs. 1 Z 3:

Wie bereits zu den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt soll ein Anreiz zur Umsetzung des im § 1 Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Ziels, die Ablagerung von Abfällen in möglichst umweltgerechter Form, gegeben werden. Mit dieser Änderung soll der Altlastenbeitrag für Abfälle der Kategorie „alle übrigen Abfälle“ ab 1. Jänner 2004 auf 87 € (1 200 S) angehoben werden. Ab 1. Jänner 2001 wird der Beitrag für diese Kategorie 43,60 € (600 S) betragen.

Eine Abschätzung der ab 1. Jänner 2004 zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen liegt in der Bandbreite der unten angeführten Szenarien:

Szenario I:	
Annahme:	Ein Bundesland mit einem Ablagerungsvolumen an nicht vorbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von 60 000 Tonnen nimmt die Verordnungsermächtigung gemäß § 31d Abs. 7 WRG 1959 in Anspruch.
Mehreinnahmen:	36 Mio. S
Szenario II:	
Annahme:	Ein Bundesland mit einem Ablagerungsvolumen an nicht vorbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von 120 000 Tonnen nimmt die Verordnungsermächtigung in Anspruch.
Mehreinnahmen:	72 Mio. S
Szenario III:	
Annahme:	Zwei Bundesländer mit einem Ablagerungsvolumen an nicht vorbehandeltem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von insgesamt 180 000 Tonnen nehmen die Verordnungsermächtigung in Anspruch.
Mehreinnahmen:	108 Mio. S

Bei diesen Szenarien wurde jedoch vom derzeitigen Abfallaufkommen ausgegangen und der durch die Neuregelung zu erwartende Lenkungseffekt ausgeklammert. Aufgrund des durch die geplanten Regelungen erwarteten Lenkungseffektes sollten die Mehreinnahmen wesentlich geringer als in den oben angeführten Szenarien II und III ausfallen.

Mit dem Ziel der Vereinfachung erfolgt die Zusammenlegung der Beitragssätze für das Ablagern, Verfüllen und Lagern ab dem Jahr 2001. Dabei bleibt die Höhe der Beitragssätze weitgehend unverändert. Ein Unterschied besteht nur bei den „übrigen Abfällen“. Siehe auch Erläuterungen zu § 6 Abs. 5.

Die Geldbeträge sollen in Euro angegeben werden.

#### Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Die Verweise auf Absatz 1 sollen angepasst und die Geldbeträge in Euro angegeben werden.

**Zu Z 8 (§ 6 Abs. 3):**

Das ALSAG verlangt gemäß § 2 Abs. 9 eine aktive Gaserfassung. Für eine aktive Deponiegaserfassung besteht aufgrund von § 27 Abs. 6 Deponieverordnung (BGBI. Nr. 164/1996) die Verpflichtung, monatliche Messungen der Gaszusammensetzung durchzuführen. Diese Messungen können zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponiegaserfassung und –behandlung herangezogen werden.

§ 6 Abs. 3 sieht für eine Deponie zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die über keine entsprechende Gaserfassung und Behandlung verfügt, einen Zuschlag von 29 € (400 S) vor. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll vom Zuschlag nur dann abgesehen werden, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

**Zu Z 9 (§ 6 Abs. 4):**

Die Geldbeträge sollen auf Euro umgestellt werden.

**Zu Z 10 (§ 6 Abs. 5):**

Da § 6 Abs. 1 nach den vorgeschlagenen Änderungen auch für das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen, das Lagern von Abfällen und das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes gelten soll, wäre § 6 Abs. 5 zu streichen. Die Abfallkategorien für die Kategorien „Baurestmassen“ und „Erdaushub“ waren schon bisher gleichlautend. Eine Begünstigung von Verfüllungen mit Abfällen der Kategorie „alle übrigen Abfälle“ gegenüber der langfristigen Ablagerung erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Die Einsatzmöglichkeit zum Zweck der Verfüllung ist zudem nur in Einzelfällen unter besonderen Bedingungen möglich.

**Zu Z 13 (§ 9 Abs. 2a):**

Durch diese Regelung soll dem Beitragsschuldner die Möglichkeit gegeben werden, auf einfacherem Weg eine Berichtigung einer Altlastenbeitragsanmeldung durchzuführen, indem eine entsprechend berichtigte oder ergänzte Anmeldung beim Hauptzollamt abgegeben wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Erlassung eines Bescheides nach § 201 BAO durch das Hauptzollamt in diesen Fällen nicht erforderlich sein.

**Zu Z 16 (§ 12 Abs. 4):**

Diese Bestimmung ist seit 1998 gegenstandslos und kann daher entfallen.

**Zu Z 18 (§ 25):**

Bis zum 31. Dezember 2001 sollen weiterhin die Schilling-Beträge gelten. Für die in den §§ 6 und 22 angeführten Euro-Beträge wäre eine Tabelle mit den entsprechenden Schilling-Beträgen in das Gesetz aufzunehmen.

## Textgegenüberstellung

### **Geltende Fassung:**

**§ 2. (1) ...**

(5) ...

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeangepassungen mit Abfällen, einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen sowie Baumaßnahmen des Deponiekörpers (zB. Deponiezischenabdeckungen, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
  2. Erdaushub und Abraummaterial, die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen und die den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entsprechen, sofern der Anteil an Baurestmassen nicht mehr als 5 Volumsprozent beträgt;
- ...

(8b) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebrachte, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich  $10^{-9}$  m/s bei einem hydraulischen Gradienten von  $i = 30$ . Weiters sind gemäß § 18 Abs. 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, zulässige alternative Deponiebasisabdichtungen oder Sonderkonstruktionen für Böschungsneigungen steiler 1:2 als Deponiebasisabdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

### **Vorgeschlagene Fassung:**

**§ 2. (1) ...**

(5) ...

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen Verfüllungen von Geländeunebenheiten und das Vornehmen von Geländeangepassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen sowie das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
  2. Erdaushub,
    - a) welcher durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt,
    - b) welcher den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht,
    - c) dessen Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumsprozent beträgt;
- ...

(8b) Eine Deponiebasisdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine künstlich aufgebrachte, mindestens zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtdicke von mindestens 50 cm und einem Durchlässigkeitswert kleiner/gleich  $10^{-9}$  m/s bei einem hydraulischen Gradienten von  $i = 30$ . Weiters sind gemäß § 18 Abs. 4 oder 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, zulässige alternative Deponiebasisabdichtungen oder Sonderkonstruktionen für Böschungsneigungen steiler 1:2 als Deponiebasisabdichtung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen.

...

(15) Kulturfähige Erde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bodenidentes oder bodenähnliches mineral-organisches Material, das in den wesentlichen Merkmalen natürlich entstandenem Boden entspricht und relevante Bodenfunktionen (zB Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion)

**Geltende Fassung:****§ 3. (1) ...**

1. das langfristige Ablagern von Abfällen;

**Vorgeschlagene Fassung:**

übernehmen kann. Nicht als kulturfähige Erde gelten reine Mischungen von feinkörnigen mineralischen Substraten mit einem Nährstofflieferanten, z.B. Sand mit Klärschlamm. Bei Einsatz von organischen Ausgangsmaterialien sind diese einem Humifizierungsprozess (wie Kompostierung oder Vererdeung) zu unterziehen.

**§ 3. (1) ...**

1. das langfristige Ablagern von Abfällen einschließlich deponiebau-technische oder andere Maßnahmen des Deponiekörpers;

...

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist eine Rekultivierungsschicht von maximal 2 m Dicke für Deponien, für Verfüllungen oder im Rahmen von Geländeangepassungen, die nach detaillierten Plänen eines konkreten Projektes aus kulturfähiger Erde, die nicht Restmüll oder restmüllähnliche Abfälle als Ausgangsmaterial hat, hergestellt wird, wenn Folgendes eingehalten wird:

**Gesamtgehalte:****Summe Kohlenwasserstoffe**

50 mg/kg TM für Material mit einem TOC < 0,5 %

100 mg/kg TM für Material mit einem TOC > 0,5 %

PAK (16 EPA-Verbindungen) 2 mg/kg TM

Benzo[a]pyren 0,1 mg/kg TM

**Schwermetalle bestimmt aus dem Königswasseraufschluss:**

As	30	mg/kg TM
Pb	100	mg/kg TM
Cd	1,1	mg/kg TM
Cr ges.	90	mg/kg TM
Cu	60	mg/kg TM
bei pH-Wert der Erde $\geq 7$	90	mg/kg TM
Ni	55	mg/kg TM

**Geltende Fassung:**

<b>Vorgeschlagene Fassung:</b>		
Hg	0,7	mg/kg TM
Zn bei pH-Wert der Erde $\geq 7$	300 450	mg/kg TM

**Eluat mit Fest-Flüssig-Verhältnis = 1 : 10:**

As	0,3	mg/kg TM
Pb	0,3	mg/kg TM
Cd	0,03	mg/kg TM
Cr ges.	0,3	mg/kg TM
Cu	0,6	mg/kg TM
Ni	0,6	mg/kg TM
Hg	0,01	mg/kg TM
Zn	18,0	mg/kg TM
EOX	0,3	mg/kg TM

**TOC-Werte:**

Der Gehalt an organischer Substanz nimmt mit zunehmender Tiefe ab (Aufbau einer naturnahen Bodenschichtung) und folgende Werte werden nicht überschritten:

TOC-Durchschnittswert in den obersten 30 cm	5% der TM
TOC-Durchschnittswert in der Schicht von 30 bis 60 cm	2% der TM
TOC-Wert ab 60 cm	maximal 0,3% der TM.

**§ 6. (1)** Der Altlastenbeitrag beträgt für das langfristige Ablagern oder das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne für

1. Baurestmassen
 

ab 1. Jänner 1997 .....	60 S
ab 1. Jänner 1998 .....	80 S
ab 1. Jänner 2001 .....	100 S
2. Erdaushub
 

ab 1. Jänner 1998 .....	80 S
-------------------------	------

**§ 6. (1)** Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1. a) Baurestmassen oder
  - b) Aushubmaterial, welches im Rahmen von Aushub- oder Abbraumtätigkeiten von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, den Kriterien der Baurestmassen-deponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBL Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumsprozent überschreitet

**Geltende Fassung:**

ab 1. Jänner 2001 .....	100 S
3. Abfälle, soweit sie den Kriterien für Baurestmassendeponien der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabellen 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entsprechen, und ein diesbezüglicher Nachweis durch eine Gesamtbewertung gemäß § 6 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, erbracht sowie eine Eingangskontrolle gemäß § 8 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, vorgenommen wird	
ab 1. Jänner 1997 .....	120 S
ab 1. Jänner 1998 .....	150 S
ab 1. Jänner 1999 .....	300 S
ab 1. Jänner 2001 .....	600 S
4. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 1997 .....	150 S
ab 1. Jänner 1998 .....	200 S
ab 1. Jänner 1999 .....	400 S
ab 1. Jänner 2001 .....	600 S

sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 um 30 S,
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 200 S,
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 4 um 400 S.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 4) zusätzlich um 400 S.

**Vorgeschlagene Fassung:**

ab 1. Jänner 2001 .....	7,20 €
2. Aushubmaterial, welches im Rahmen von Aushub- oder Abbraumtätigkeiten von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendepo- nie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht	
ab 1. Jänner 2001 .....	14,50 €
ab 1. Jänner 2004 .....	21,80 €
3. alle übrigen Abfälle	
ab 1. Jänner 2001 .....	43,60 €
ab 1. Jänner 2004 .....	87 € .

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 €,
2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 14,50 €,
3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 29 €.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(3) Verfügt eine Deponie mit der Bewilligung zur Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen über keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung oder wird eine solche nicht ordnungsgemäß betrieben, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für alle übrigen Abfälle (Abs. 1 Z 3) zusätzlich um 29 €.

**Geltende Fassung:**

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1.	Baurestmassendeponien	
	ab 1. Jänner 1997 .....	60 S
	ab 1. Jänner 2001 .....	80 S
	ab 1. Jänner 2004 .....	100 S
2.	Reststoffdeponien	
	ab 1. Jänner 1998 .....	150 S
	ab 1. Jänner 2004 .....	200 S
3.	Massenabfalldeponien	
	ab 1. Jänner 1998 .....	200 S
	ab 1. Jänner 2004 .....	300 S

Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes haben zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, zu verfügen.

(5) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verfüllen oder Lagern gemäß § 3 je angefangene Tonne für

1.	Baurestmassen	
	ab 1. Jänner 1997 .....	60 S
	ab 1. Jänner 1998 .....	80 S
	ab 1. Jänner 2001 .....	100 S
2.	Erdaushub	
	ab 1. Jänner 1998 .....	80 S
	ab 1. Jänner 2001 .....	100 S
3.	Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3	
	ab 1. Jänner 1997 .....	120 S
	ab 1. Jänner 1998 .....	150 S
	ab 1. Jänner 2001 .....	300 S

**Vorgeschlagene Fassung:**

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1.	Baurestmassendeponien	
	ab 1. Jänner 2001 .....	5,80 €
	ab 1. Jänner 2004 .....	7,20 €
2.	Reststoffdeponien	
	ab 1. Jänner 2001 .....	10,90 €
	ab 1. Jänner 2004 .....	14,50 €
3.	Massenabfalldeponien	
	ab 1. Jänner 2001 .....	14,50 €
	ab 1. Jänner 2004 .....	21,80 €

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.

(5) Entfällt.

**Geltende Fassung:**

<b>4. alle übrigen Abfälle</b>	
ab 1. Jänner 1997 .....	150 S
ab 1. Jänner 1998 .....	200 S
ab 1. Jänner 2001 .....	300 S.

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1, 4 und 5 zur Anwendung kommen sowie daß die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

**§ 8.** Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrags geeignete Unterlagen insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis, daß die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, anzuschließen. Die Aufzeichnungen und Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

**§ 9a. (1)** Wenn die übrigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung wahrnehmen, haben sie diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 5, und

**Vorgeschlagene Fassung:**

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen sowie dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

**§ 8.** Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Weiters hat der Beitragsschuldner bei der erstmaligen Anmeldung des Beitrags geeignete Unterlagen insbesondere Bewilligungs- oder Kollaudierungsbescheide zum Nachweis, daß die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen, anzuschließen. Die Aufzeichnungen und Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, wie insbesondere die Wiegebelege (§ 20 Abs. 1), müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

**§ 9. (1) ...**

(2a) Ein Bescheid nach § 201 BAO ist nicht zu erlassen, wenn der Beitragsschuldner vor Erlassung eines derartigen Bescheides von sich aus die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit durch eine neue Selbstberechnung bestigt und diese Berichtigung oder Ergänzung spätestens bis zum Ablauf des dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt zweitfolgenden Kalendermonats vornimmt.

**§ 9a. (1)** Wenn die übrigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Abgabeführung wahrnehmen, haben sie diese Wahrnehmungen und nach Möglichkeit die entsprechenden Daten betreffend die beitragspflichtigen Mengen, aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, und

**Geltende Fassung:**

unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

**§ 10. (1) ...**

3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder 5 oder welcher Deponietyp gemäß § 5 Abs. 4 vorliegt,

**§ 12. (1) ...**

(4) Vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen gemäß Abs. 2, wovon in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995, Rücklagen gebildet wurden, können zur Abdeckung des Liquiditätsbedarfes in den Jahren 1996 und 1997 insgesamt höchstens 100 Millionen Schilling für Zwecke der Förderung nach § 30 ff. des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung verwendet werden.

**§ 22. (1)** Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 3 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

unter Angabe des Bemessungszeitraumes zum Zweck der Erhebung des Altlastenbeitrages an die zuständigen Hauptzollämter zu übermitteln.

**§ 10. (1) ...**

3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt,

**§ 12. (1) ...**

(4) Entfällt.

**§ 22. (1)** Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 3 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 21 800 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 36 300 € zu bestrafen.

**Geldbeträge**

**§ 25.** Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 6 und 22 die Betragsangaben wie folgt:

statt	2,10 € .....	30 S
statt	5,80 € .....	80 S
statt	7,20 € .....	100 S
statt	10,90 € .....	150 S
statt	14,50 € .....	200 S
statt	21,80 € .....	300 S
statt	29 € .....	400 S
statt	43,60 € .....	600 S
statt	87 € .....	1 200 S

**Geltende Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

statt 21 800	€ .....	300 000 S
statt 36 300	€ .....	500 000 S.

**Art. VII**

(1) ...

(7) § 2 Abs. 5 Z 1 und 2, § 2 Abs. 8b und 15, § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3,  
§ 6 Abs. 1 bis 6, § 8, § 9 Abs. 2a, § 9a Abs. 1, § 10 Abs. 1 Z 3, § 12 Abs. 4,  
§ 22 Abs. 1 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I  
Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.